



Mitteilung

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 26.06.2023 - Nummer 134

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

134 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 12. Juni 2023 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Computational Science, veröffentlicht am 01.02.2022, 13. Stück, Nummer 59, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In Abs 3 lit a) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

2. In Abs 3 lit a) wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.“

3. In Abs 3 lit b) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

4. In Abs 3 lit b) wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.“

5. In Abs 3 lit c) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt

6. In Abs 3 werden im letzten Abschnitt die Sätze:

„Die beschriebenen Kenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.“

gestrichen und stattdessen folgender Absatz eingefügt:

„Können die Kenntnisse gemäß Abs 3 lit a), b) und c) nicht in Form des Erweiterungscurriculums nachgewiesen werden, so haben die Zulassungswerber*innen eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden und die den Prüfungsleistungen im geforderten Erweiterungscurriculum entsprechen, dargelegt werden und anhand derer (gemeinsam mit den weiteren vorgelegten Unterlagen) das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird ergänzt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2023, Nr. 134, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou